

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Löchgau 1900 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Turn- und Sportverein Löchgau 1900 e.V.' abgekürzt 'TSV Löchgau 1900 e.V.'

Der Verein wurde im Jahr 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Löchgau.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Aufgabe

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Zweck und Ziel

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Kultur, verwirklicht in der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Theater durch Laienschauspieler. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beginnt mit dem in dem Aufnahmeantrag angegebenen Datum.. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle spätestens zum 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig nach der Beitragsordnung. Die Hauptversammlung kann die Beitragsordnung neu festsetzen.

1) Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge und eine eventuelle Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2) Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der Außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen teilnehmen. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

2) Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Gesamtausschuss
- 3) der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau" unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung an die in der Bekanntmachung angegebene Stelle schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter.

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahmen § 3, Ziffer 2).
 - Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.
- 4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
 - 5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
 - 7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Gesamtausschuss

1) Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Abteilungsleiter

Im Verhinderungsfalle sollten die Stellvertreter der Abteilungsleiter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Dies gilt auch, wenn der Abteilungsleiter Mitglied des Vorstandes ist. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

2) Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Beitragsordnung.
- c) die Berufung von Ausschüssen für besondere Zwecke
- d) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e) Verleihung von silbernen oder goldenen Ehrennadeln

3) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

4) Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 7 entsprechend.

§ 8 Vorstand

1) Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) 3 stellvertretende Vorsitzende
- c) der Hauptkassier
- d) der Schriftführer

Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Hauptkassier sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

2) Wahl und Amtszeit:

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

3) Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5) Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung soll sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Weitere Ordnungen können vom Gesamtausschuss erlassen werden.

Die Abteilungen können zur Regelung ihrer Aufgaben eine Abteilungsordnung erstellen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

- Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht erstatten

- Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten

- Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen entsprechend der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Fachverbände Abteilungen oder werden im Bedarfsfälle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Jedem Fachverband im WLSB kann grundsätzlich nur eine Abteilung im Verein entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtausschuss.

- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

- Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- Abteilungen verfügen über den ihnen im Rahmen der Finanzordnung des Vereins zugewiesenen Etat.

- Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

- Der Jahresabschluss der Abteilung muss vor der Übergabe an den Hauptkassier von den Kassenprüfern der Abteilung geprüft werden.

§12 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten der Geschäftsstelle. Der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Gesamtausschusses und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.

- Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich
- Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben
- Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Löchgau zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat
- Entsprechendes gilt für den Wegfall des Vereinszweckes

§ 14 Inkrafttreten

Durch die vorstehende in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16.11.2001 beschlossene Satzung erlischt die zuvor gültige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender : -----

stellvertretender Vorsitzender : -----

Hauptkassier : -----

Schriftführer : -----

Änderung der Satzung des Turn- und Sportvereins Löchgau 1900 e.V.

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>§ 1 Name und Sitz Abs. 3 (Zweck und Ziel) <i>Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich</i></p>	<p><i>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.</i></p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Abs. 1 (Ordentliche Mitglieder) <i>Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausführung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.</i></p>	<p><i>Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausführung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.</i></p>
<p>§ 6 Hauptversammlung Abs. 1 (Einberufung) <i>Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau“ unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen</i></p>	<p><i>Im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Löchgau“ unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen</i></p>
<p>§ 6 Hauptversammlung Abs. 2 (Anträge) <i>Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 4 Tage vor der Hauptversammlung an die in der Bekanntmachung angegebene Stelle schriftlich mit Begründung einzureichen.</i></p>	<p><i>Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung an die in der Bekanntmachung angegebene Stelle schriftlich mit Begründung einzureichen.</i></p>
<p>§ 7 Gesamtausschuss Abs. 2a 2) Dem Gesamtausschuss obliegt: a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan :</p>	<p><i>Punkt 2a wird ersatzlos gestrichen</i></p>
<p>§ 12 Geschäftsstelle <i>Der Verein bedient sich zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten der Geschäftsstelle. Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Gesamtausschusses und des Vorstands mit beratender Stimme teil.</i></p>	<p><i>Der Verein bedient sich zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten der Geschäftsstelle.</i></p>

(Stand 19.03.2010)